

Sitzungsvorlage DS 2011/223

Städt. Entwässerungseinrichtungen
Kaufm. Betriebsleiter Walter Lehmann
Birgit Boneberger
(Stand: 12.09.2011)

Mitwirkung:
Rechnungsprüfungsamt
Tiefbauamt
Techn. Betriebsleiter Ralph-Michael Jung

**Betriebsausschuss Städtische
Entwässerungseinrichtungen**
öffentlich am 21.09.2011

Aktenzeichen: 20-800.10

**Lage und Entwicklung des Eigenbetriebs "Städt. Entwässerungseinrichtungen"
- Antrag der FW und FDP, Anfrage der SPD**

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen der Betriebsleitung wird Kenntnis genommen.
2. Der derzeitige Prüfauftrag des städtischen Rechnungsprüfungsamtes wird beibehalten.

Sachverhalt:

Die Frage der Finanzierung der Investitionen des Eigenbetriebs "Städt. Entwässerungseinrichtungen" ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen im Zusammenhang mit der Beratung der Wirtschaftspläne, insbesondere wenn diese – wie in den letzten Jahren - jeweils hohe Kreditaufnahmen vorsehen. Auch werden dazu immer wieder Fragen von einzelnen Stadträten gestellt (zuletzt Stadtrat Frank und Stadtrat Fricker).

Nachfolgend wird deshalb umfassend auf die finanzielle Situation des Eigenbetriebs "Städt. Entwässerungseinrichtungen" eingegangen.

Gründung des Eigenbetriebs "Städt. Entwässerungseinrichtungen"

Der Eigenbetrieb „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ wurde durch Beschluss des Gemeinderats (Erlass einer Betriebssatzung) vom 14.12.1992 zum 01.01.1993 gebildet. Maßgeblich sind für diesen insbesondere die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

Seine Buchführung entspricht seither der kaufmännischen Buchführung; die handelsbilanzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Auch die Wirtschaftspläne basieren auf kaufmännischen Buchungsregeln.

Nach der Eröffnungsbilanz (nicht saldiert) startete der Eigenbetrieb wie folgt (Beschl. des VA vom 20.10.1993):

<u>Aktiva</u>			<u>Passiva</u>	
Sachanlagen	63,7 Mio. DM	Eigenkapital	0,0 Mio. DM	
Finanzanlagen	10,2 Mio. DM	Ertragszuschüsse	35,1 Mio. DM	
Umlaufvermögen	0	Kredite	39,7 Mio. DM	
Verlustvortrag	<u>1,9 Mio. DM</u>	Sonst. Verbindl.	<u>1,0 Mio. DM</u>	
Summe	75,8 Mio. DM	Summe	75,8 Mio. DM	

Der Eigenbetrieb wurde ohne Eigenkapital (Kapitaleinlage der Stadt) gegründet. Alle künftigen Investitionen – soweit nicht durch Beiträge oder Landeszuschüsse gedeckt – sollten mit Krediten finanziert werden. Auf das beiliegende Schreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 28.05.1991 wird Bezug genommen.

Die Ausstattung des Eigenbetriebs bei der Gründung mit Eigenkapital hätte aus städt. Haushaltsmitteln erfolgen müssen und deshalb dort zu höheren Kreditaufnahmen geführt. Wegen der Möglichkeiten der Refinanzierung der Fremdkapitalzinsen über die Abwassergebühren hätte das jedoch wenig Sinn gemacht.

Entwicklung der Bilanzstruktur/der Verschuldung des Eigenbetriebs "Städt. Entwässerungseinrichtungen"

Zum 01.01.2002 (Umstellung auf Euro) stellte sich die bilanzielle Situation des Eigenbetriebs „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ wie folgt dar:

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
Sachanlagen	53,5 Mio. €	Eigenkapital	0,4 Mio. €
Finanzanlagen	4,1 Mio. €	Ertragszuschüsse	21,6 Mio. €
Forderungen	1,2 Mio. €	Kredite	34,9 Mio. €
Guthaben Konto	<u>0,0 Mio. €</u>	sonst. Verbindl.	<u>1,9 Mio. €</u>
Summe	58,8 Mio. €	Summe	58,8 Mio. €

Zum 31.12.2010 haben sich die Bilanzkennzahlen des Eigenbetriebs „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ wie folgt weiterentwickelt:

<u>Aktiva</u>		<u>Passiva</u>	
Sachanlagen	53,2 Mio. €	Eigenkapital	1,1 Mio. €
Finanzanlagen	3,6 Mio. €	Ertragszuschüsse	19,6 Mio. €
Forderungen	0,2 Mio. €	Kredite	35,6 Mio. €
Guthaben Konto	<u>1,4 Mio. €</u>	sonst. Verbindl.	<u>2,1 Mio. €</u>
Summe	58,4 Mio. €	Summe	58,4 Mio. €

Der Eigenbetrieb „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ hält auf der Aktivseite die Beteiligung der Stadt am Abwasserzweckverband Mariatal (AZV) als Finanzanlage, welche nach der Übertragung der Hauptsammler auf die Gemeinden lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2003 noch 7.116.777 DM bzw. jetzt 3.638.750 € beträgt.

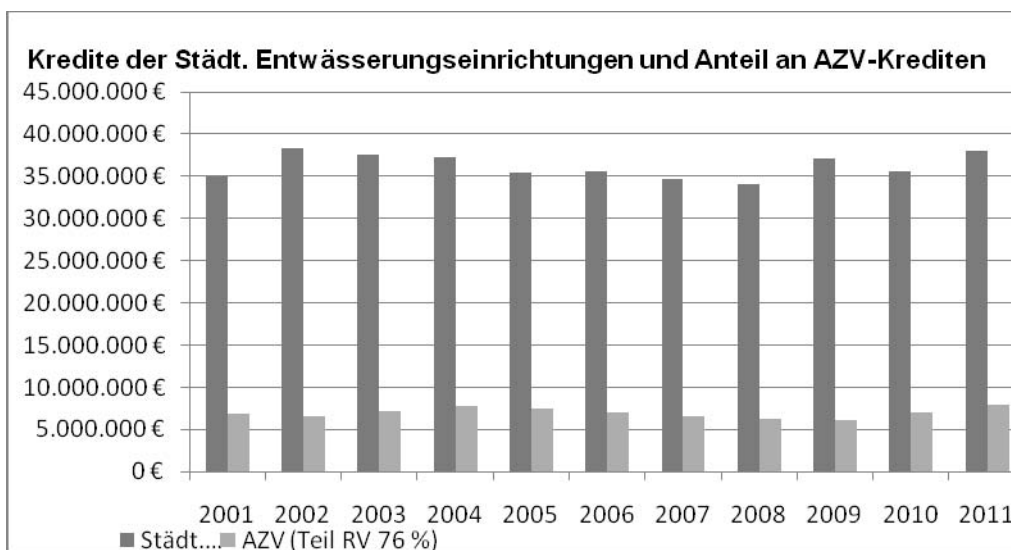
Als Eigenkapital werden die Ergebnisse der Handelsbilanz (Verluste und/oder Gewinne) ausgewiesen.

Im Zeitraum von 1993 bis 2010 sind die Aktiva von (75,8 Mio. DM) 38,8 Mio. € um 19,6 Mio. € auf 58,4 Mio. € angewachsen, das Sachanlagevermögen von (63,7 Mio. DM) 32,6 Mio. € um 20,8 Mio. € auf 53,2 Mio. €; im selben Zeitraum stieg die Verschuldung (Kredite) von (39,7 Mio. DM) 20,3 Mio. € um 15,3 Mio. € auf 35,6 Mio. €

Die Verschuldung der "Städt. Entwässerungseinrichtungen" hat sich zwar absolut deutlich erhöht; der Anstieg war aber etwas geringer als der Anstieg der Aktiva bzw. der Sachanlagen. Die Verschuldung des Eigenbetriebs "Städt. Entwässerungseinrichtungen" steigt mit jeder Investition in ähnlichem Umfang an, da der Eigenbetrieb außer auf neue Kredite (fast) auf keine anderen Finanzmittel zurückgreifen kann. Daraus folgt aber auch, dass eine Verringerung der Schulden nur Zug um Zug bei Reduzierung der Sachanlagen (durch Abschreibung oder Verkauf) eintreten kann. Schuldenfreiheit könnte also erst

dann eintreten, wenn das Sachanlagevermögen (zumindest nahezu) abgeschrieben ist.

Seit Ende 2001/Anfang 2002 veränderte sich die Verschuldung der "Städt. Entwässerungseinrichtungen" nur noch leicht. Diese hat seinerzeit bereits 34,9 Mio. € betragen. Nach einem deutlichen Anstieg in 2002 auf 38,4 Mio. € ging diese bis 2008 etwas zurück (auf knapp 34 Mio. €). 2009 ist diese wieder leicht angestiegen und zwar auf 37,2 Mio. € und ging in 2010 zurück auf 35,6 Mio. €. Das waren aber nur 0,7 Mio. € mehr als zu Beginn 2002, d. h. sie ist im Zeitraum 2002 bis 2010 nur sehr gering angestiegen. Diese Aussage gilt grundsätzlich auch bis zum Jahr 2011.



Diese Aussage gilt auch noch wenn wir wie vorstehend – was sicherlich richtig ist – auch unseren "Anteil" an den Krediten des Abwasserzweckverbands Marialtal (AZV) mit betrachten.

Überprüfung der Beitragssätze

Außer der wohl nicht in Frage kommenden Kapitaleinlagen durch die Stadt Ravensburg oder durch Kreditaufnahmen haben die "Städt. Entwässerungseinrichtungen" nur eine Möglichkeit der Kapitalbeschaffung, nämlich die Erhebung von Abwasserbeiträgen. Die Abwasserbeitragssätze sind seit dem Jahr 1992 (Beschl. des GR vom 02.12.1991) unverändert. Sie wurden seinerzeit festgesetzt auf:

für den öffentlichen Kanal	5,98 DM, jetzt: 3,06 €/m ²
für den mechanischen Teil des Klärwerks	0,17 DM, jetzt: 0,09 €/m ²
für den biologischen Teil des Klärwerks	1,59 DM, jetzt: 0,81 €/m ² .

Bezugsgröße ist hier die Summe der Grundstücks- und der Geschossfläche.

Da die Beitragssätze nicht anhand der Baukosten und den Bauplätzen eines aktuellen Baugebiets sondern aus den gesamten, erstmaligen Investitionskosten der "Städt. Entwässerungseinrichtungen" und den Flächen aller angeschlossenen Grundstücke (jeweils erweitert um künftige, konkrete Planungen)

zu ermitteln sind ergeben sich hier erfahrungsgemäß nur geringe Erhöhungsspielräume. Überschlägig ergibt sich das auch aus folgenden Daten:
Per 31.12.2009 sind in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen:

Anschaffungskosten der Kanäle und Bauwerke (ohne Straßenentwässerungseinrichtungen)	ca.	83.900.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse	ca.	- 10.500.000 €
Eigenanteil der Stadt	ca.	<u>- 7.300.000 €</u>
beitragsfähige Kostenmasse	ca.	66.100.000 €

angeschlossene Grundstücke lt. Fortschreibung (Grundstücks- und Geschossflächen)	ca.	18.000.000 m ²
---	-----	---------------------------

Beitragssatz für den Kanal	ca.	3,67 €/m ² .
----------------------------	-----	-------------------------

Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass in der Globalberechnung 1991 die Hauptsammler noch dem Klärwerk zugeordnet waren (weshalb der Satz für die Kläranlage zu hoch sein dürfte); auch sind zwischenzeitlich Erneuerungsinvestitionen (z. B. in der Oberen Breite Straße) getätigt worden, die in der Beitragskalkulation noch ausgesondert werden müssten. Ein neu kalkulierter Beitragssatz für die Kanäle dürfte deshalb voraussichtlich nur unwesentlich über dem derzeit festgesetzten Beitragssatz von 3,06 €/m² liegen.

Beiträge für das Klärwerk wurde bisher "nur" für den mechanischen und den biologischen Teil der Kläranlage (einschl. Schlamm Trocknung) erhoben. Für die anderen Teile bestand im AZV-Gebiet Einigkeit darüber, dass der weitere Ausbau, d. h. bereits die Sandfilteranlage, "nur" über Gebühren finanziert werden soll. Beitragsfähig wären danach weiterhin "nur" die in der letzten Beitragskalkulation/Globalberechnung genannten beitragsfähigen Investitionsausgaben von insg. 26.940.358 DM (GR 02.12.1991) für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks. Seinerzeit wurde von einer beitragspflichtigen Fläche von 15.300.000 m² ausgegangen; heute wäre dabei von 18.000.000 m² auszugehen. Der Beitragssatz verringert sich dadurch von 1,76 DM/m² auf 1,50 DM/m² oder 0,765 €/m² und liegt damit etwas unter dem Beitragssatz, der derzeit erhoben wird (0,81 €/m²).

Zu bedenken sind dabei auch die Wechselwirkungen zwischen Abwasserbeitrag und Abwassergebühr. Der Abwasserbeitrag dient zwar zuerst der Finanzierung der Investitionen; er erhöht den Finanzierungsbedarf aber durch die jährliche Auflösung wieder. Die jährliche Auflösung entlastet - als Gegenstück zu den Abschreibungen - die laufenden Kosten (auch die Zinskosten) und führt damit zu niedrigeren Gebühren (zumindest solange, als noch Beiträge aufgelöst werden können).

Sollte deshalb ernsthaft an eine Überprüfung der Beitragssätze gedacht werden, müssten zuerst die Grundlagen dafür durch Dritte (Ing.-Büro) ermittelt werden. Die Kosten dafür sind erheblich (mind. 50.000 € für die Ermittlung der beitragsfähigen Investitionskosten und der Grundstücks- und Geschossflächen der angeschlossenen Grundstücke).

Problem der Fristigkeiten

Das finanzwirtschaftliche Grundproblem aller Abwasserbetriebe (nicht nur der ausgegliederten) liegt in der unterschiedlichen Fristigkeit des Anlagevermögens und der Kredite. Erstere werden i. d. R. über 66 Jahre (Neuzugänge ab 2006 über 50 Jahre) abgeschrieben; letztere aber in 20 – 25 Jahren getilgt.

Konkret bedeutet das:

Das Sachanlagevermögen wurde im Jahr 2010 brutto mit 1.457.000 € und netto mit 731.000 € (nach Auflösung von Beiträgen und Zuweisungen mit ca. 726.000 € - ohne die Zuweisungen für Kläranlage) abgeschrieben; im selben Jahr wurden die Kredite aber mit 1,592 Mio. € getilgt. Diese Liquiditätslücke von nahezu 885.000 € (2007 waren es sogar noch 1,459 Mio. €) muss jährlich geschlossen werden.

Dies geschieht durch weitere Kreditaufnahmen, wodurch sich der Kreditstand entsprechend weniger verringert, als dies nach den Tilgungsplänen der Fall wäre.

Der Eigenbetrieb "Städt. Entwässerungseinrichtungen" kann sich bei dieser Kapitalstruktur schon in "normalen" Jahren kaum entschulden; müssen größere Investitionen getätigt werden, so können diese grundsätzlich nur durch neue Kreditaufnahmen finanziert werden. Eine spürbare "Entschuldung" würde entsprechendet Kapitaleinsatz der Stadt Ravensburg erfordern. Die Stadt müsste sich das Kapital jedoch ebenfalls am Kapitalmarkt besorgen und diese Einlage müsste kalkulatorisch ebenfalls verzinst werden.

Lösungen?

Hierfür gibt es grundsätzlich 2 Lösungsansätze:

Die jährlichen Abschreibungen werden – im Rahmen des gebühren- bzw. handelsrechtlich Zulässigen - so erhöht, dass sie die Tilgungsrate decken oder

die Tilgungsraten werden so reduziert, dass die Mittel aus Abschreibungen ausreichen um diese abzudecken.

Selbstverständlich gibt es auch eine Mischung aus diesen beiden Varianten, zumal die Aussetzung der Tilgung bei den etwas teureren Krediten wirtschaftlich keinen Sinn macht.

Da sich die Abschreibungssätze nach betriebswirtschaftlichen bzw. kalkulatorischen Grundsätzen an der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage zu orientieren haben, können diese nicht völlig frei festgelegt werden. Die Empfehlungen im KGSt-Bericht Nr. 13/1978 "Abschreibungssätze in der Abwasserbeseitigung" gehen – je nach Materialart und Beschaffenheit des Abwassers – von 1 und 2 %, bei Druckrohrleitungen von 2 – 3,5 % aus.

Nach der Kanaluntersuchung müssen etliche Kanäle, darunter auch große Hauptsammler, streckenweise vorzeitig erneuert werden. Allenfalls kleinere Kanäle dürften in der Regel die volle, angenommene Nutzungsdauer erreichen. Aus vorstehenden Gründen haben wir die Nutzungsdauer für neue

Kanäle bereits ab dem Jahr 2006 von 66 Jahren auf 50 Jahre reduziert bzw. den Abschreibungssatz auf 2 % angehoben. Eine Anhebung des Abschreibungssatzes auf 2 % auch auf Altanlagen (Kanäle) könnte aus denselben Gründen erwogen werden. Umzusetzen wäre dies durch entsprechende Verkürzung der Restnutzungsdauer (Beispiel: ein alter Kanal ist 40 Jahre mit 1,5 % oder um 60 % abgeschrieben worden. Wird nun die Abschreibungsdauer von 66 – 50 auf 16 Jahre verkürzt, dann ist der Restbuchwert von 40 % auf nur noch 10 Jahre zu verteilen was einen Abschreibungssatz für die Restnutzungsdauer von 4 % ergibt. Dadurch würde sich das (Netto-) Abschreibungsvolumen einmalig um ca. 900.000 € und in den Folgejahren um ca. 350.000 € erhöhen (im Jahr der Umstellung ist diese deutlich höher, weil für mehrere Jahre der volle Rest abgeschrieben würde - immer dann wenn die Restnutzungsdauer weniger als 16 Jahre beträgt). Entsprechend den Vorgaben des § 14 Abs. 3 letzter Satz KAG ist eine Änderung der Abschreibungssätze für künftige Jahre gebührenrechtlich zulässig; sie scheiterte bei den Altanlagen bisher aber daran, dass diese EDV-technisch noch nicht umgesetzt werden konnte.

Dies ändert aber nichts daran, dass solange die „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ die aufgenommenen Kredite tilgen müssen, die aus Abschreibungen (abzüglich Auflösungen) freiwerdenden Mittel nicht für neue Investitionen eingesetzt werden können. Die Kaufm. Geschäftsleitung hat – um diesen "Verbrauch" zu verringern – bereits bei den letzten Kreditverlängerungen und Kreditaufnahmen Tilgungsaussetzungen bzw. Festkredite vereinbart. Wenn es gelingen würde (was sehr unwahrscheinlich ist), bei allen bestehenden Kreditverträgen auf Tilgungen zu verzichten, stünden den „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ Mittel in Höhe der Abschreibungen für Investitionen zur Verfügung. Dadurch könnte die Höhe der in Zukunft neu aufzunehmenden Kredite zwar reduziert werden; auf die Gesamtverschuldung der „Städt. Entwässerungseinrichtungen“ wirkt sich das aber nicht aus, da die „fehlenden“ Tilgungen zu keinem Rückgang der bestehenden Verschuldung führen würde.

Aus diesem Grund – und weil die derzeitige Kapitalmarktlage so günstig ist – haben Gespräche mit der KSK über eine „Umfinanzierung der Tilgungsraten“ stattgefunden; ob dieser Weg wirklich zielführend ist ist noch nicht klar geworden, d. h. diese Gespräche haben bisher noch keine überzeugenden Ergebnisse bzw. Alternativen aufgezeigt.

Umsetzung des mittelfristigen Aktionsprogramms "Kanalisation 2020"

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss als Betriebsausschuss hat am 26.11.2008 das mittelfristige Aktionsprogramm zur Sanierung und Erneuerung der Kanalisation "Kanalisation 2020" zur Kenntnis genommen (DS 2008/400). Darin war Stand Herbst 2008 festgehalten, dass Sanierungsmaßnahmen der Priorität 1 + 2 mit ca. 20 Mio. Euro anstehen. Als Zeitraum zur Behebung der Mängel wurden die nächsten 10 – 12 Jahre genannt (besser 5 Jahre) oder pro Haushaltsjahr ein Betrag von ca. 2 Mio. € um die wichtigsten Schadstellen und hydraulischen "Engpässe" zeitnah angehen zu können.

Bezogen auf diese Sanierungsinvestitionen von 2 Mio. Euro ergeben sich jährliche Mehraufwendungen

- bei den Abschreibungen von 40.000 €

und

- bei den Zinsaufwendungen von 100.000 €

zusammen also von 140.000 €

Bei einer gebührenpflichtigen Abwassermenge von 3.700.000 m³

ergeben sich hieraus Mehrbelastungen von jährlich 3,8 Cent/m³!

Werden die Sanierungsmaßnahmen wie vorgesehen angegangen, müssen – so die seinerzeitige Prognose - die Abwassergebühren u. U. jährlich leicht angehoben werden, sofern nicht zusätzliche gebührenpflichtige Abwassermengen oder Einsparungen an anderer Stelle Gebührenerhöhungen nicht bzw. nicht in diesem Umfang erforderlich machen.

Vom Sanierungsprogramm "Kanalisation 2020" sind zwischenzeitlich umgesetzt bzw. wurden/werden demnächst angegangen:

Ludwig-Jahn-Straße

Ziegelstraße

Obere Breitestraße

Mauerstraße I. BA

Eschach (Sportplatz)

Tannenbergstraße

Charlottenstraße BA I

Obere Burachstraße

sowie als sehr große Maßnahme voraussichtlich in den Jahren 2012 – 2015

die Kanalerneuerung in der Saarlandstraße.

Diese Maßnahmen haben ein Volumen von ca. 3 Mio. Euro.

Behandlung von Kanalsanierungen insbesondere im Inlinerverfahren

Bezüglich der Abgrenzung der (aktivierungspflichtigen) Herstellungskosten von den (erfolgswirksamen) Erhaltungs- oder Unterhaltungsaufwendungen verfahren wir seit Jahren nach den Grundsätzen, die die Gemeindeprüfungsanstalt ihren Prüfungen zu Grunde legt (GPA-Mitt. 2003 Nr. 9 – Anlage).

Konkret haben wir im Jahr 2009

- die Kanalreparaturen in der GuV nachgewiesen; insg. haben wir für den Kanalunterhalt 475.000 € aufgewandt (Konto 54700 - Unterhalt),
- die Kanalerneuerung der Oberen Breite Straße aktiviert; in 2009 sind hierfür 200.071,57 € (AiB), insg. 392.675,86 € (ohne Straßenentwässerungsanteil) angefallen,
- kleinere Inlinerreparaturen (z. B. Roboter-, Partliner- bzw. Kurzlinerverfahren) in der GuV unter Kanalunterhalt nachgewiesen; insg. haben wir dafür 132.400 € aufgewandt (diese sind im o. e. Unterhalts-Betrag enthalten) und

- nur die (größeren) Inlinersanierungen (z. B. Sammler Schmalegg-Weststadt auf 240 m, Kanal Schenk-Konrad-Straße auf 265 m, Ritter-Heinrich-Straße mit 142 und die Minnesängerstraße auf 125 m) wurden aktiviert; insg. haben wir dafür 245.600 € ausgegeben.

Per 01.01.2009 standen die o. e. sanierten Kanalabschnitte mit folgenden Restbuchwerten in der Anlagebuchhaltung:

Kanal Obere Breite Straße	ca. 10 € (nur Erinnerungswerte)
Sammler Schmalegg-Weststadt	23.518,81 €
Kanal Schenk-Konrad-Straße	21.704,32 €
Kanal Ritter-Heinrich-Straße	14.364,37 €
Kanal Minnesängerstraße	10.661,94 €

Ausgehend von denselben Regeln (s. o.) sehen wir von den Maßnahmen in 2011 (UVA-BA 09.02.2011, DS 2011/024) nur die Inlinersanierungen in den Kanälen in der

Hummelbergstraße	mit 64 lfd. m	und Kosten von	64.000 €
Sederlitz	mit 154 lfd. m	und Kosten von	71.000 €
Tettnanger Straße	mit 84 lfd. m	und Kosten von	87.000 € sowie
Hohe Bäume	mit 140 lfd. m	und Kosten von	63.000 €

als aktivierungspflichtige Maßnahmen (Invest.) an.

Alle anderen Maßnahmen werden als Reparaturen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen angesehen und im Erfolgsplan gebucht; hierfür fallen voraussichtlich 120 – 130.000 € an.

Als Sanierungen/Kanalerneuerungen behandeln wir grundsätzlich nur "Ersatzinvestitionen" bei denen mindestens eine Kanalhaltung bzw. mind. 50 m Kanal erneuert werden.

(Größere) Inlinersanierungen sind bei uns Maßnahmen, bei denen ebenfalls mindestens eine Kanalhaltung bzw. mind. 50 m Kanal im Inlinerverfahren instandgesetzt werden, so dass von einer Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgegangen werden kann. Allerdings ordnen wir in der Anlagenbuchhaltung – aus Vereinfachungsgründen – seit dem Jahr 1994 die (größeren) Inlinersanierungen nicht mehr dem konkret sanierten Kanalstück zu, sondern schreiben diese Herstellungskosten (Investitionsausgaben) gesondert über einen Zeitraum von 20 Jahren ab (Lt. ZfK 2010 Nr. 4 Seite 73 wird in der Branche die Nutzungsdauer für Inliner zwischen 20 und 80 Jahren taxiert).

Kostendeckungsprinzip der Kommunalgebührenrechts

Der Eigenbetrieb "Städt. Entwässerungseinrichtungen" ist ein Gebührenhaushalt im Sinne des § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Das bedeutet, dass der Eigenbetrieb (also ebenso wie andere Gebührenhaushalte im Haushalt der Stadt) die Gebühren höchstens so bemessen darf, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die Rechtsprechung dazu ist noch nicht in allen Fragen gefestigt; hilfsweise muss deshalb auf handelsrechtliche Grundsätze sowie die allgemeine Kostenlehre bzw. die Leitsätze für die Preisermittlung

auf Grund von Selbstkosten - LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) zurückgegriffen werden.

Die Beschränkung des Gebührenaufkommens auf die Gesamtkosten bedeutet, dass auf keinen Fall Gewinne "einkalkuliert" werden dürfen.

Gebührenrechtliche Ergebnisse

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Zuge der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Städt. Entwässerungseinrichtungen in den Wirtschaftsjahren 2002 bis 2007 (vgl. Prüfungsbericht vom 15.07.2009, Randnr. 70 ff.) u. a. festgestellt, dass die handelsrechtlichen Ergebnisse nach den Gewinn- und Verlustrechnungen nicht den gebührenrechtlichen Ergebnissen entsprechen. Die GPA hat gefordert, die gebührenrechtlichen Ergebnisse rückwirkend neu zu ermitteln. Über den Ausgleich der Kostenüberdeckung/-unterschreitungen sei vom Gemeinderat noch zu beschließen.

Unter Berücksichtigung einzelner Prüfungsfeststellungen hat die Kaufm. Betriebsleitung im Mai/Oktober 2009 die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2002 – 2007 ermittelt und das Ergebnis dem RPA mitgeteilt. Die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen samt Ermittlungen wurde der GPA vom RPA am 08.04.2010 zugesandt; die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 20.04.2011 das Prüfungsverfahren abgeschlossen ohne auf diese Feststellungen einzugehen.

Neben kleineren Beträgen (sald. ca. 109.000 € Verbesserungen wegen Abwassergebühr für Brunnen, div. Zinsansätzen) ergeben sich gegenüber den handelsrechtlichen Ergebnissen noch kleinere Abweichungen bei den Auflösungsbeträgen aus Abwasserbeiträgen (sald. 36.890 € Verschlechterungen), welche in den Abschluss 2008 bereits eingebucht wurden.

Erhebliche Veränderungen ergeben sich bei den kalkulatorischen Zinsen.

Unbestrittenermaßen sind in die Gebührenkalkulation und in die gebührenrechtlichen Ergebnisse kalkulatorische Zinsen einzubeziehen. In den Wirtschaftsplänen und damit unseren Kalkulationen wurden in der Vergangenheit nur die Fremdkapitalzinsen aufgenommen; in den handelsrechtlichen Ergebnissen waren auch die Erträge und Aufwendungen aus Derivatgeschäften enthalten.

Die GPA vertritt die Auffassung, dass die Aufwendungen für Derivate in den gebührenrechtlichen Ergebnissen nicht enthalten sein dürfen; die kaufm. Betriebsleitung ist der Auffassung, dass entsprechendes dann aber auch für die Derivatserträge gelten muss.

In den gebührenrechtlichen Ergebnissen sind aber statt der Fremdkapitalzinsen die kalkulatorischen Zinsen anzusetzen. Dadurch ändert sich das Ergebnis erheblich.

Dazu wurde bereits eine gesonderte Vorlage vorgelegt (siehe DS 2011/224/1).

Erweiterung des Prüfungsauftrages an das Rechnungsprüfungsamt

Das Städt. Rechnungsprüfungsamt hält eine Erweiterung des Prüfungsauftrages für nicht erforderlich. Zur ordnungsgemäßen Prüfung eines Jahresabschlusses gehört – zumindest stichprobenweise – auch die Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand. Beim Jahresabschluss 2011 wird dieses Thema Gegenstand einer vertieften Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Abschreibung aus dem Sachanlagevermögen Inliner aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit mitgetragen. Da es hierzu keine konkrete rechtliche Regelung und keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, ergibt sich ein nicht unbedeutender Ermessensspielraum. Im Zweifel bliebe auch der ausgeübte Ermessensspielraum strittig.

Das Ergebnis beider Abschreibungsvarianten dürfte nahezu das selbe sein, größere Differenzen sind bei einem Verhältnis von 47.381.398,21 € Verteilungsanlagen zu 1.305.090,29 € Inliner nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat die bisherige Vorgehensweise keine.

Anlagen:

- Anlage 1 + 2: Anträge FW vom 01.03.2011 sowie Beitritt der FDP
- Anlage 3: Erste Antwort von OB Dr. Daniel Rapp
- Anlage 4: Fragen der SPD
- Anlage 5: Erste Antwort von OB Dr. Daniel Rapp
- Anlage 6: GPA-Mitt. 2003 Nr. 9
- Anlage 7: Schreiben des Städtetags vom 28.05.1991